

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RV 21/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 21. September 1983
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 12. August 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger, in der CSSR wohnhaft, begehrt Teilversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Er erlitt in den Jahren 1942 und 1945 verschiedene Splitterverletzungen, ua in der rechten Lunge. Die Versorgungsverwaltung erkannte insoweit Schädigungsfolgen an, lehnte es jedoch ab, dem Kläger Versorgungsrente zu gewähren, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht in einem rentenberechtigenden Grad gegeben sei (Bescheid vom 4. Oktober 1978; Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 1979). Diese Feststellungen beruhen auf dem Aktenlagegutachten Dr. W. , dem bei seiner Begutachtung der Lazarett-Entlassungsbefund aus dem Jahre 1942 sowie die Lazarettunterlagen aus dem Jahre 1945, die Krankengeschichte des Krankenhauses O. einschließlich Röntgenaufnahmen sowie eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes und ein Befundbericht des Werksarztes zur Verfügung standen.

Klage und Berufung sind ohne weitere Beweisaufnahme erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich bei seiner Entscheidung im wesentlichen auf das Versorgungsgutachten berufen.

Der Kläger hat mit der - vom Senat zugelassenen - Revision eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-SGG-) geltend gemacht, auf dem das Urteil des LSG beruhe. Das Berufungsgericht sei nämlich seinem Antrag, wegen der geltend gemachten schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen sowie der dadurch eingetretenen MdE ein Sachverständigengutachten einzuholen, ohne Begründung nicht gefolgt. Der Versorgungsarzt habe sein Aktengutachten auf unvollständige Befunde gestützt, die nicht geeignet gewesen seien, die vorhandenen Gesundheitsstörungen sowie die schädigungsbedingte Verursachung abschließend zu beurteilen. Schon während des Lazarettaufenthaltes im Jahre 1945 sei offenbar eine Röntgenuntersuchung der Lunge für notwendig gehalten, aber aus Zeitgründen nicht durchgeführt worden. Daß dieses Vorhaben nicht grundlos gewesen sei, bestätige der im Krankenhaus O. im Jahre 1977 gefundene Lungenstecksplitter. Außerdem könne aus fehlenden Angaben über Funktionsausfälle in den Arztunterlagen nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, solche seien nicht vorhanden. Es fehle eine auf Schädigungsfolgen abgestellte gezielte Befunderhebung.

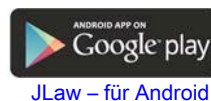
Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte wendet sich nicht gegen die Zurückverweisung, hält jedoch den Versorgungsanspruch für unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

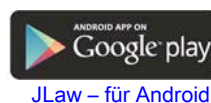
II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist. Das Berufungsurteil beruht auf dem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel (§ 162 iVm § 103 SGG).

Das Berufungsgericht hätte den Beweisantrag des Klägers, anhand eines Sachverständigengutachtens die Auswirkungen der Schädigungsfolgen sowie die schädigungsbedingte MdE festzustellen, nicht ohne Begründung übergehen dürfen. Im Gegenteil mußte sich nach dem Sachvortrag des Klägers und dem gegebenen Sachstand eine gezielte Sachaufklärung aufdrängen. Das LSG hat es von seinem rechtlichen Standpunkt als erheblich angesehen, daß keine schädigungsbedingten Funktionsausfälle und demzufolge auch keine MdE in einem rentenberechtigenden Grad vorhanden seien. Wenn das Berufungsgericht es – inzidenter – abgelehnt hat, den Streitgegenstand nach dem Beweisantrag des Klägers sachverständig abzuklären, ist diese Entscheidung nicht hinreichend begründet. Dafür ergeben sich, wie der Kläger zutreffend ausführt, genügend Anhaltspunkte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Dem im Verwaltungsverfahren erstellten Aktengutachten, auf das sich die Instanzgerichte gleichermaßen stützen, liegen unvollständige Befunde zugrunde. Die Lazarettprotokolle aus dem Jahre 1942, die lediglich aus "Zusammenfassung und Entlassungsbefund" bestehen, sowie die Lazarettkrankengeschichte aus dem Jahre 1945 sind nicht geeignet, eine abschließende Beurteilung über den damaligen Gesundheitszustand zu vermitteln. Sie enthalten keine ausreichenden Einzelbefunde. In den Lazarettunterlagen des Jahres 1945 ist sogar angemerkt, daß eine Thorax-Durchleuchtung aus zeitlichen Gründen nicht habe durchgeführt werden können. Offensichtlich hielt man seinerzeit schon eine Röntgenuntersuchung für notwendig, was letztlich die im Krankenhaus O. im Jahre 1977 festgestellte Splitterverletzung in der Lunge bestätigt. Der Kläger hat im gerichtlichen Verfahren wiederholt Beschwerden geltend gemacht, die er darauf bezieht. Wenn andererseits weder in der Krankengeschichte O. noch in dem Befundbericht des Werkarztes Funktionsausfälle beschrieben sind, läßt sich daraus entgegen dem Aktengutachten nicht folgern, schädigungsbedingte Funktionseinbußen seien nicht vorhanden. Die genannten Arztunterlagen stellen nicht erkennbar auf die erlittenen Verwundungen und deren Folgen ab. Eine gezielte Befunderhebung fehlt. Mithin mußte das Berufungsgericht erkennen, daß der medizinische Sachverhalt noch nicht aufgeklärt ist. Dieser Unzulänglichkeit hätte das Berufungsgericht Rechnung tragen und demgemäß eine Untersuchung und Begutachtung durch einen Sachverständigen veranlassen müssen (Bundessozialgericht -BSG- in SozR Nr 14 zu § 103 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 5). Sonach hat das LSG ohne hinreichende Begründung den Beweisantrag übergangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Bei weiterer Sachaufklärung, die sich auf den gesamten Streitgegenstand zu erstrecken hat - auch die vom Kläger im Revisionsverfahren eingereichten Arztunterlagen sind mit zu verwerten -, läßt sich ein für den Kläger günstiger Ausgang des Rechtsstreits nicht ausschließen; es könnten sich Schädigungsfolgen in einem rentenberechtigenden Grad ergeben.

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten im Revisionsverfahren zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)